

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt desselben gemeldet werden. (Abgeändert durch Polizei-Verordnung v. 23. Septbr. 1904.)

Der Abzug (§ 2) muß vor Eintritt desselben gemeldet werden.

§ 9. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen. Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Meldeamt) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Beziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Verordnung der vormaligen königlichen Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den 15. März 1898.

Die Polizei-Direktion.

Denicke.

6. Auszug aus der Urkunde,

betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg.

Die hiesige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde verbleibt bis auf weiteres eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864.

Die Kirchengemeinde ist in sieben Pfarrbezirke mit je einem Geistlichen getheilt.

Der erste Pfarrbezirk umfaßt: Schloßstraße, Brauerhof, Mühlenstraße, Nichtweg, Lämmertwiete, Kirchenstraße, Sand, Ludwigstraße, Deichstraße, Lohmühlenweg, Rathausstraße, Rathausplatz, Hermannstraße, Stöbersgang, Neuestraße, Wallstraße, Seilerstraße, Kaufhausstraße, Blohmstraße, Parallelweg, Burtchuderstraße, Gartenstraße, Bleicherweg, Lauenbrucherweg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile.

Der zweite Pfarrbezirk umfaßt: Dampfschiffsweg, Hafenbezirk, Schloßbezirk, Hamburgerstraße, Elbdeich, Neulanderweg, Neulanderstraße, Kanalplatz, Bahnhofstraße, Staatsbahnhof, Karnapp, Am Platz, Rüdgarten, Ostseite, Grubestraße, Am Werder, Werderstraße, Brückenstraße, Kl. Schippsee, Gr. Schippsee, Amweg, Am Wall, Friedrichstraße, Bokelmannstraße, Lauterbachstraße, Krummestraße, Langestraße, Schüttstraße, Seestraße, Amalienstraße, Müllerstraße, Heinrichstraße, Ebelingstraße, Moorstraße, Lüneburgerstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehört dazu die Landgemeinde Lauenbruch.

Der dritte Pfarrbezirk umfaßt: Eißendorferstraße, 1. Bergstraße, 2. Bergstraße, 3. Bergstraße, Turnerstraße, Schulstraße, Brunnenstraße, 3. Twiete, 4. Twiete, Ernststraße, Kreuzstraße, Irrgarten, Kasernenstraße, Lindenstraße, Albersstraße, Wilhelmstraße zwischen der Eißendorferstraße und Marienstraße, Karlstraße, Auguststraße, Rudolfsstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile.

Der vierte Pfarrbezirk umfaßt: Marienstraße, Wilhelmstraße zwischen Marienstraße und Parkstraße, Knoopstraße, Parkstraße, Marktplatz, Bremerstraße,